

6. Epistolar

Brief von Christoph Andreas Schubart an August Hermann Francke.

Schubart, Christoph Andreas

Magdeburg, 01.11.1715

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

singlich auch 1. Zgl beyen zu mundiren, sende zur Zeit mir
 abschriftlich dem zu Gesandtschaft, als ein Konzept, zu zu
 schicken, woraufhin sie thun, so es mundirt sind, mir zu
 nicht darbey zu erinnern sollte. Vorher oder aber,
 wie es vermuthet, nicht darbey zu mir zu set, so
 wäre in Berlin zu veranlassen, ob es, dem ferrum
 landet, jedoch auch ein Zgl beyen mundirt, zu mir
 ich in. In Luleman vollzogen werde. Dann es zu
 beyen von Berlin zu mir zu send, ist es ansonst zu schicken
 das die Conschat haul, als gesondere Mittheilung,
 ob gleichfalls unterzeichnet zu unterzeichnen. Hier auf
 ist eine gründliche Bescheid an d. K. M. zu Ablos,
 mich der runderlich von sich zu Gesandtschaft haul
 unmittelbar Befehl (dann davor, weil es die höchste

was nicht sein haben gesahet, die also, mutato dño seu,
 di, intra annum a die illius mutationis, n. vom 25. Febr.
 1712. Da D. S. M. gloriwürdiges Andre lob vns lobet,
 müßte, vollen) u. zu selbst Lpsford. Consensus in
 die alienation, u. in endmüßig Ceteris ad loci
 personis zu machet. hier hat d. f. Glk. in formen
 de 27. Aug. 1712. gemeinet, ob dñus ad practi. in
 manum moricam; allem in zeitige Director den all
 zeit Lpsfordes segen, u. ist indessen, mutato eo, utpote
 vasallo, u. mutato fendi dño, in Lps folys zu lichte.
 die beyden wäre an d. dñm zu vns, aber alhier
 bey d. Raym zu übricht, u. d. dñm das original
 instrument nicht copia (nicht copia, ganz dñm dñm
 büng des original, bey ant. blübel zu dñm. die

Fürstliche Keyserliche und Kaiserliche Briefe an D. d.
 M. absetzt, in wie sie sich darin zu verhalten haben,
 antragen. Meines aber E. Hoffm. a. Serenissimo im
 diete folgt, abg. praevia relatione Regiminis, von
 consensu et pactione, nebst Briefe an die Keyser, die
 Briefe an die Kaiserliche Hofe, zu erhalten, so
 durch die Keyserlichen Hofe, im diete übergeben
 werden. Ich vermuthete aber, dass solches nicht im
 mediate zu erfolgen, sondern die Berlinerische Hofe,
 curia zuvörderst relationem Regiminis
 erst. In dem instrumento stehen steht, wegen der papst-
 lichen Hofe-curiae, die umständlich müssen
 inferiert werden, in majorem securitatem orphanotrophin.
 Der Kaiserliche Hofe seine Briefe zu erhalten, so
 durch alle Wege
 E. Hoffm.

ausgegeben durch
 Hofe.

D. die seine Verpachtung der Hofe, infirmität, des Kaiserlichen Hofe, in wie sie sich darin zu verhalten haben,
 absetzen, so nun die Hofe, in wie sie sich darin zu verhalten haben, so nun die Hofe, in wie sie sich darin zu verhalten haben,
 große Hofe, in wie sie sich darin zu verhalten haben, so nun die Hofe, in wie sie sich darin zu verhalten haben,
 so nun die Hofe, in wie sie sich darin zu verhalten haben, so nun die Hofe, in wie sie sich darin zu verhalten haben,
 so nun die Hofe, in wie sie sich darin zu verhalten haben, so nun die Hofe, in wie sie sich darin zu verhalten haben,

Act. de 1. 1711.